

An die Mitglieder des
Grossen Gemeinderates

Beschlüsse der vorberatenden Aufsichtskommission (AK) sowie der Sachkommission Bildung, Sport und Kultur (BSKK) zu folgenden Geschäften der 12./13. Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 27. September 2021

Trakt. Nr.	Gesch. Nr.	Geschäft	Referent/in
7.	21.62	Ausführungsbestimmungen zum Jugendvorstoss und Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern; Namensanpassungen (9. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates)	F. Helg (AK)

Zustimmung mit folgenden Änderungen:

11:0

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Art. 82a Jugendvorstoss

Abs. 1: unverändert

Abs. 2:

² ~~Der Titel, Antrag und die Begründung werden von mindestens 26 Jugendlichen mit Mehrheitsbeschluss an einer physischen Versammlung mit mindestens drei Jugendlichen im Sinne von Abs. 1 beschlossen. Die restlichen Unterschriften können auch nachträglich eingeholt werden.~~

Abs. 3 bis Abs. 4 lit. c.: unverändert

Abs. 4 lit. d:

d. ein Beschlussprotokoll der Versammlung, an welcher der Vorstoss beschlossen wurde. Das Protokoll enthält ~~die Anträge~~ Titel, Wortlaut und Begründung des Antrags gemäss Abs. 2, die Abstimmungsergebnisse und führt die ~~anwesenden Personen mit Namen und Adressen auf~~ der zustimmenden Personen.

Abs. 5:

⁵ Die Namen und der Jahrgang der Personen gemäss Abs. 4 lit. b. und lit. c. sind in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

Abs. 5 gem. Weisungsantrag wird zu Abs. 6

Art. 82b Jugendvorstoss, Verfahren

Abs. 1 und 2: unverändert.

Abs. 3:

³ Genügt der eingereichte Vorstoss den formellen Anforderungen gemäss Art. 82a Abs. 4 und Art. 82b Abs. 1 nicht, setzt der Parlamentsdienst eine kurze Frist zur Behebung des Mangels an. Falls keine fristgerechte Mängelbehebung erfolgt, entscheidet die Parlamentsleitung, ob auf den Vorstoss eingetreten wird.

Abs. 3 bis 7 gem. Weisungsantrag werden Abs. 4 bis 8

Art. 82c Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern

Abs. 1: unverändert

Abs. 2:

² ~~Der Titel, Antrag und die Begründung werden von mindestens 51 Ausländerinnen und Ausländern mit~~ Mehrheitsbeschluss an einer physischen Versammlung mit mindestens drei Ausländerinnen oder Ausländern im Sinne von Abs. 1 beschlossen. Die restlichen Unterschriften können auch nachträglich eingeholt werden.

Abs. 3 bis Abs. 4 lit. c.: unverändert

Abs. 4 lit. d:

d. ein Beschlussprotokoll der Versammlung, an welcher der Vorstoss beschlossen wurde. Das Protokoll enthält ~~die Anträge Titel, Wortlaut und Begründung des Antrags gemäss Abs. 2, die Abstimmungsergebnisse und führt die anwesenden Personen mit Namen und Adressen auf~~ der zustimmenden Personen.

Abs. 5:

⁵ Die Namen und der Jahrgang der Personen gemäss Abs. 4 lit. b. und lit. c. sind in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

Abs. 5 gem. Weisungsantrag wird zu Abs. 6

Art. 82d Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern, Verfahren

Abs. 1 und 2: unverändert.

Abs. 3:

³ Genügt der eingereichte Vorstoss den formellen Anforderungen gemäss Art. 82c Abs. 4 und Art. 82d Abs. 1 nicht, setzt der Parlamentsdienst eine kurze Frist zur Behebung des Mangels an. Falls keine fristgerechte

Mängelbehebung erfolgt, entscheidet die Parlamentsleitung, ob auf den Vorstoss eingetreten wird.

Abs. 3 bis 7 gem. Weisungsantrag werden Abs. 4 bis 8

Weisungsziffer 1.c. (Namensanpassungen)

Ziff. I. bis X.: unverändert

Ziff. XI. «Ratssitzung(en)» durch «Parlamentssitzung(en)»

Ziff. XII. «Ratssekretariat» durch «Parlamentsdienst».

8.	21.58 (DSS)	Festsetzung der zeitlichen Beanspruchung und der Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege	A. Zuraikat (BSKK)
----	----------------	---	-------------------------------

Zustimmung zu folgenden Anträgen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die zeitliche Beanspruchung der teilamtlichen Mitglieder der Schulpflege rund 60 Prozent beträgt. | 5:4 |
| 2. Es wird eine Verordnung über die zeitliche Beanspruchung und Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege [siehe unten] erlassen. | 8:1 |
| 3. Die Verordnung gemäss Ziff. 2 tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. | 9:0 |
| 4. Die teilamtlichen Mitglieder der Schulpflege erfassen mindestens zwei Jahre lang die Arbeitszeit in eigener Verantwortung. Die zeitliche Beanspruchung wird zwei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit der Schulpflege evaluiert. Anschliessend ist der entsprechende Bericht dem Stadtparlament zur Kenntnisnahme vorzulegen. | 8:1 |

Verordnung über die zeitliche Beanspruchung und Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege

vom 27. September 2021 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 1

¹ Die teilamtlichen Mitglieder der Schulpflege erhalten eine Pauschalentschädigung im Umfang von 60 % des Maximums der Lohnklasse 12 gemäss Art. 44 in Verbindung mit der Lohnskala im Anhang des Personalstatuts. Die Entschädigung ist PK-versichert.

Art. 2

¹ Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin erhält zusätzlich eine Pauschalentschädigung von 10 % der Entschädigung gemäss Art. 1.

Art. 3

¹ Die Mitglieder der Schulpflege erhalten eine feste Spesenentschädigung von jährlich 2000 Franken.

Art. 4

¹ Die Bezüge gemäss Art. 1 und 3 werden gemäss Art. 55 des Personalstatuts im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Löhne der Angestellten.